

SCHUL- UND GEBÜHRENORDNUNG

1. Aufgabe und Bildungsauftrag

Die Musikschule der Gemeinde Rottendorf soll als Bildungsstätte für Musik die Bevölkerung, insbesondere die Jugend, zum Singen und Musizieren führen. Sie stellt ein breitgefächertes Angebot an Grundfächern, an Vokal- und Instrumental-Unterricht bereit. Ein Schwerpunkt liegt in der musikalischen Breitenförderung. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren in Chören und Musikvereinen, die Begabtenförderung und die evtl. vorberufliche Fachausbildung sind ihre Aufgaben.

Die Musikschule Rottendorf entspricht der „Bayer. Sing- und Musikschul-Verordnung“ von 1984.

2. Aufbau und Unterrichtsangebot

Der Instrumental-Unterricht beginnt in der Regel nach Abschluß der „Musikalischen Früherziehung“ (MFE). Diese ist in zwei Jahrgangsstufen gegliedert (MFE I und MFE II) und ausschließlich für Vorschulkinder von 4 - 6 Jahren eingerichtet.

Die „Musikalische Grundausbildung“ (MGA) wendet sich an Kinder, die bereits eingeschult sind, aber nicht an der Früherziehung teilgenommen haben. Die MGA ist als einjähriger Kurs konzipiert.

a) Grundfächer: „Musik-Zwerge 1 & 2“, MFE I, MFE II, MGA, Orff-Gruppe, Kinderchor

b) Hauptfächer: Blockflöten - Querflöte - Klarinette - Saxophon
Trompete - Tenorhorn - Posaune - Tuba
Gitarre - Violine - Viola - Akkordeon
E-Gitarre - E-Baß - Schlagzeug
Klavier - E-Piano - Keyboard
Gesang - Stimmbildung

c) Ensemble- und Ergänzungsfächer: Flöten-Spielkreis – Gitarren-Ensemble – Bläser-Ensembles
Schulband - Kammermusik – Querflöten-Ensemble

Förderklasse für besonders Begabte
Ensemblefächer Spielkreise, Gitarren-Ensembles, Schulband etc.
Instrumental- und Vokalunterricht Gruppen bis vier Schüler, Einzelunterricht
Singklasse Kinderchor, Beginn im Grundschulalter
Musikalische Grundausbildung (MGA) / Orff-Gruppe Beginn mit der Einschulung - Dauer: ein Jahr
Musikalische Früherziehung (MFE I & MFE II) Beginn ab vier Jahren - Dauer: zwei Jahre
„Musik-Zwerge 2“ : ab ca. 3 Jahren (Jahres-Kurs) „Musik-Zwerge 1“ : ab ca. 18 Monaten (halbjährliche Kurse)

5. Gebührenermäßigung

- a) Geschwister-Ermäßigung: Werden mehrere Kinder einer Familie unterrichtet, gewährt die Musikschule ohne besonderen Antrag folgende Ermäßigungen:
- | | |
|----------------------------|------|
| für das zweit-älteste Kind | 25 % |
| für das dritt-älteste Kind | 50 % |
| für das viert-älteste Kind | 75 % |
| ab dem fünften Kind | frei |
- b) Sozial-Ermäßigung: Auf schriftlichen Antrag können Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde. (nach Darlegung der Einkommens-Verhältnisse)

6. Anmeldung

Anmeldungen sind in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres möglich. Die vollständig ausgefüllten Vordrucke sind bis zum 01. July bei der Musikschule oder in der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Anmeldungen werden von der Schulleitung bestätigt und gelten verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur in Einzelfällen - bei freien Plätzen - möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

7. Unterrichtsbetrieb und Ferienregelung

Der Unterrichtsbetrieb der Musikschule, der in schuleigenen Räumen stattfindet, beginnt und endet mit dem der allgemeinbildenden Schule. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schule gelten in gleicher Weise für die Musikschule. (Ausnahme: Buß- und Betttag) Bei Unterrichtsausfällen (Hitzefrei, Wandertag o. ä.) findet der Unterricht der Musikschule statt. Am Ende des Schuljahres wird ein Teilnahme-Zeugnis ausgestellt, das mit einer fachlichen Beurteilung versehen werden kann.

8. Pflichten der Schüler

Die Musikschule setzt voraus, daß sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und durch häusliches Üben um Fortschritte bemüht. Sollten sich über längere Zeit keine Fortschritte zeigen, kann die Schulleitung den Unterricht abbrechen. Es wird erwartet, daß geeignete Schüler an entsprechendem Ensemble-Unterricht teilnehmen und bei Schulveranstaltungen mitwirken. Öffentliches Auftreten andernorts und Teilnahme an Wettbewerben etc. sind der Schulleitung mitzuteilen. Die Schüler haben sich im Schulgebäude diszipliniert zu benehmen und den Anordnungen der Lehrkräfte Folge zu leisten. Das Nichterscheinen zum Unterricht (bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung) ist der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen. Schüler mit ansteckenden Krankheiten sollen dem Unterricht fern bleiben. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muß ersetzt werden.

9. Unterrichts-Ausfall

Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Ersatz oder Erstattung von Gebühren. Dies gilt auch bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt.

Entfällt der Unterricht durch Erkrankung der Lehrkraft viermal in Folge, wird 1/12 der Jahresgebühr erstattet bzw. verrechnet.

Entfällt der Unterricht z. B. durch wichtige Konzerte der Lehrkraft (oder Fortbildung etc.), legt die Lehrkraft im Einvernehmen mit den Schülern/Eltern und der Schulleitung einen Ersatztermin fest.

10. Versicherung und Aufsichtspflicht

Für die Schüler der Musikschule besteht eine pauschale Unfallversicherung. Die Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während der Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit.

11. Austritt und Ausschluß

Vorzeitiger Austritt während des Schuljahres ist nur in schriftlich begründeten Einzelfällen (z. B. Wegzug, längere Krankheit) mit Genehmigung der Schulleitung möglich.

Die Unterrichtsgebühren sind bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Austritt genehmigt wurde.

Bei Austritt ohne Genehmigung sind die vollen Jahresgebühren zu entrichten.

Wiederholtes Fernbleiben vom Unterricht kann nach erfolgter Ermahnung zum Ausschluß von der Schule führen, wobei die volle Jahresgebühr dennoch fällig wird.

12. Leih-Instrumente

Der Besitz eines Instrumentes ist Voraussetzung für den Instrumentalunterricht.

In Einzelfällen kann die Musikschule - im Rahmen ihrer Bestände - Musikinstrumente bis zu einer Dauer von 12 Monaten ausleihen.

Die Leihgebühren betragen **monatlich** für ein Instrument mit einem Wiederbeschaffungswert

bis ca. 500,00 Euro : 5,00 Euro

bis ca. 1.000,00 Euro : 10,00 Euro

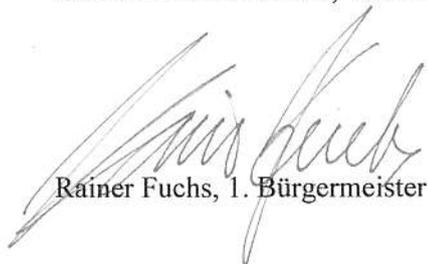
über 1.000,00 Euro : 15,00 Euro

Für Beschädigungen oder Verlust des Leih-Instrumentes haftet der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

13. Inkrafttreten

Diese Schul- und Gebührenordnung tritt zum 01. September 2013 in Kraft.

Gemeinde Rottendorf, 22. März 2013



Rainer Fuchs, 1. Bürgermeister